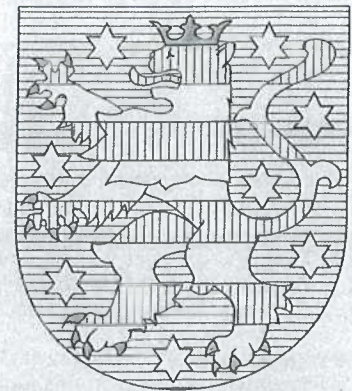


Thüringer STAATSANZEIGER

Nr. 1/2023

Montag, 2. Januar 2023

33. Jahrgang



Klimaschutz und Energieeinsparung im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Das Landratsamt Eisenberg im Saale-Holzland-Kreis engagiert sich seit vielen Jahren für Klimaschutz und Energieeinsparung. Inzwischen hat diese Aufgabe neue, drängende Bedeutung erlangt, und der Landkreis hat Ende 2022 seine Bemühungen ausgeweitet und verstärkt.

Bereits im November 2018 wurde der Landkreis mit dem Zertifikat vorbildliches Energiemanagement ausgezeichnet. Als Grundlage hierfür erfolgte die Einführung des kommunalen Energiemanagementsystems mit Hilfe der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (Thega). Zur Umsetzung der Anforderungen sind ein umfassendes tägliches Controlling, die Weiterentwicklung laufender Prozesse und Planungsschritte, die Pflege der Datenbestände sowie eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Das Energiemanagement wurde kontinuierlich weitergeführt. Mit der Bildung eines Energieteams war es möglich, verschiedene Kompetenzen innerhalb des Landratsamtes zu bündeln. Durch die regelmäßige Erfassung der Verbrauchsdaten, Betriebsoptimierung der Anlagen und entsprechende Kosten-Nutzen-Analysen konnten im Zeitraum von 2009 bis 2020 Wärmeenergiekosten in Höhe von 1.278.360 Euro und 4618 Tonnen CO₂ eingespart werden.

Im Jahr 2021 wurde der Saale-Holzland-Kreis mit dem 2. Platz beim Thüringer Energieeffizienz-Preis „Klimaschutz in Kommunen“ ausgezeichnet. Mit dem Preis würdigt die Thega Firmen und Kommunen, die sich mit erfolgreichen Projekten, innovativen Produkten oder frischen Ideen um die Themen Klimaschutz und Energieeffizienz verdient gemacht haben. Als erfolgreiches Beispiel wurde hier die 2020 erbaute Photovoltaikanlage der Staatlichen Gemeinschaftsschule Bürgel vorgestellt. Mit Fördermitteln der Thüringer Aufbaubank wurde auf der Schule eine Anlage mit einer geplanten Leistung von 9,8 kWp installiert. Über das mobile Energiemanagement kann jederzeit abgelesen werden, wie viel Strom die Anlage erzeugt, wie viel Strom im Speicher zur Verfügung steht bzw. wie hoch der Grad der Unabhängigkeit in der Stromversorgung gerade ist.

Für die Umsetzung der Klimaziele im Saale-Holzland-Kreis wurde 2017 ein Klimaschutzkonzept mit vier Handlungsfeldern – Energieeinsparung, Substitution,

(Fortsetzung letzte Seite)



Die Solaranlage auf dem Dach des Staatlichen Förderzentrums in Hainspitz erzeugt seit fast zehn Jahren erneuerbare Energie. Sie war 2013 das erste gemeinsame Projekt des Saale-Holzland-Kreises und der BürgerEnergie Saale-Holzland eG.



Nicht nur Schulen, sondern auch Turnhallen im Saale-Holzland-Kreis werden zunehmend zur nachhaltigen Energiegewinnung genutzt. So wurde 2015 eine Photovoltaikanlage auf der Sporthalle in Hermsdorf, der zweitgrößten Stadt des Landkreises, errichtet, ebenfalls gemeinsam mit der BürgerEnergie-Genossenschaft. Fotos: BürgerEnergie eG

1005

Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), einschließlich der letzten Änderung, i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), einschließlich der letzten Änderung, und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), erlässt der Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden für die

	Trinkwasser- versorgung	Abwasser- behandlung	Gesamt
	T€	T€	T€
a) im Erfolgsplan			
die Erträge	10.428,9	15.778,3	26.207,2
die Aufwendungen	-10.243,4	-15.540,0	-25.783,4
Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	+185,5	+238,3	+423,8
b) im Vermögensplan			
die Einnahmen	5.666,0	13.538,1	19.204,1
die Ausgaben	-5.666,0	-13.538,1	-19.204,1

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird für die

- Wasserversorgung auf 940,0 T€ und die
 - Abwasserbehandlung auf 2.905,0 T€ festgesetzt,
- Insgesamt auf 3.845,0 T€.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für die

- Wasserversorgung auf 1.025,0 T€ festgesetzt;
- Abwasserbehandlung auf 9.500,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben notwendig sind, wird gem. § 65 ThürKO auf 4.367,0 T€ festgesetzt. Auf die Teilbereiche entfallen:

Bereich	Kassenkredit (laufende Geschäftstätigkeit)
- Wasserversorgung	1.738,0 T€
- Abwasserbehandlung	2.629,0 T€

§ 5

Es gilt der von der Versammlung am 12.12.2022 beschlossene Stellenplan.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Eisenach, den 20.12.2022

Trink- und Abwasserverband
Eisenach-Erbstromtal

Bernhard Bischof - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. VV 12/2022 vom 12.12.2022 hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-

Erbstromtal die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 einschließlich aller Anlagen beschlossen. Die Satzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Wartburgkreis, angezeigt.

2. Das Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 15.12.2022, Aktenzeichen 17 502 G 200-620/22, eingegangen am 16.12.2022, mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung gem. §§ 21 Abs. 3, 57 Abs. 3 ThürKO genehmigungspflichtig ist. Die in der Haushaltssatzung getroffenen genehmigungspflichtigen Festsetzungen wurden gemäß §§ 57 Abs. 3, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 118 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG rechtsaufsichtlich genehmigt. Es erfolgt die Veröffentlichung nach § 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023, einschließlich aller Anlagen, des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal liegt gemäß § 57 Abs. 3 S. 3 ThürKO in der Zeit vom 09.01.2023 bis 20.01.2023 im Verwaltungsgebäude des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal, Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach OT Stedtfeld, Zimmer B 205 aus und kann nach Terminvereinbarung in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber dem Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bernhard Bischof - Siegel -
Verbandsvorsitzender

1006

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ für das Wirtschaftsjahr 2023

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V.m. §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565), erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage* beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für die

	Wasserver- sorgung auf T€	Abwasserbe- seitigung auf T€	gesamt auf T€
a) im Erfolgsplan			
Erträge	13.191,0	14.410,0	27.601,0
Aufwendungen	12.582,0	13.435,0	26.017,0
b) im Vermögensplan			
Einnahmen	5.041,0	14.805,0	19.846,0
Ausgaben	5.041,0	14.805,0	19.846,0

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird für die

- Wasserversorgung auf 880,0 T€ festgesetzt.
- Abwasserentsorgung auf 5.500,0 T€ festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird für die

- Wasserversorgung auf 300,0 T€ festgesetzt.
- Abwasserentsorgung auf 1.700,0 T€ festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

- Wasserversorgung auf 1.500,0 T€ festgesetzt.
- Abwasserentsorgung auf 1.500,0 T€ festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 21.12.2022

- Siegel - Liane Bach
Zweckverbandsvorsitzende

* hier nicht abgedruckt

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss Nr.: 687/30/17/2022 vom 08.12.2022 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes obige Haushaltssatzung beschlossen. Diese wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 08.12.2022 zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung wurde nicht beanstandet.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 20.12.2022, Az.: 5090-240-1512/28, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

„1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 6.380.000 EUR (Betriebszweig Wasserversorgung i.H.v. 880.000 EUR und Betriebszweig Abwasserentsorgung i.H.v. 5.500.000 EUR) wird genehmigt.

2. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.000.000 EUR (Betriebszweig Wasserversorgung i.H.v. 300.000 EUR und Betriebszweig Abwasserentsorgung i.H.v. 1.700.000 EUR) wird genehmigt.“

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und § 57 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 22 ThürKGG.

II. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ liegt einschließlich ihrer Anlagen (Wirtschaftsplan) gem. § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom 02.01.2023 bis 19.01.2023 während der üblichen Dienstzeiten im Sekretariat des Zweckverbandes in Zella-Mehlis, Am Schießstand 30, Zimmer 301 öffentlich aus. Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres nach § 25 Abs. 3 ThürEBV

werden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan während der üblichen Dienstzeiten im Sekretariat des Zweckverbandes in Zella-Mehlis, Am Schießstand 30, Zimmer 301 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

III. Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Am Schießstand 30, 98544 Zella-Mehlis, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Zella-Mehlis, den 21.12.2022

Liane Bach / Zweckverbandsvorsitzende

1007

3. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und die Beseitigung des auf Grundstücken anfallenden Abwassers vom 23.11.2022

Präambel

Gemäß den §§ 17 ff. 20, 21 ff. 31 und 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), in der aktuellen Fassung vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 19 ff., 35 ff. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland in ihrer Sitzung am 23.11.2022 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Rumpfsatzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 2 Satz 1 Nr. 12 wird nach dem Satz 2 durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Ausnahmen kann es nur für die Ableitung von Regenwasser auf Grund des Altbestandes (Bestand vor Gründung des Zweckverbandes am 01.01.1993) geben.

2. Der § 2 Satz 1 Nr. 13 wird nach dem Satz 3 durch die nachfolgenden Sätze 4 bis 8 ergänzt:

Eine Ausnahme gilt für Grundstücksentwässerungsanlagen für Regenwasser.

Die Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung des Regenwassers besteht aus dem Fallrohr, dem Standrohr und der erdverlegten Zuleitung zum Grundstücksanschluss.

Grundsätzlich befinden sich die Teile der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem angeschlossenen Grundstück.

Auch für den Fall, dass das Gebäude an der Grundstücksgrenze an den öffentlichen Bereich angrenzt und sich einzelne oder alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage für das Regenwasser im öffentlichen Bereich (Gehweg, Fahrbahn, Grünstreifen) befinden, gehören diese nicht zur öffentlichen Einrichtung, sondern zur Grundstücksentwässerungsanlage. In diesem Fall hat der Grund-